

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

124 (8.12.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 124

Karlsruhe, den 8. Dezember

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 713. Abrundung der Zahlungen der Gehalts- usw. Bezüge der Reichsbeamten, Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen, sowie Abrundung der Zahlungen an Angestellte und Arbeiter.

In Verfügung Nr. 499 in Amtsblatt 77/1923 in der Fassung gemäß Verfügung Nr. 641 ist jeweils an Stelle von „1 000 000 000“ und „500 000 000“ zu setzen: „10 000 000 000“ und „5 000 000 000“. Diese Beträge gelten für die in Papiermark errechneten Bezüge.

Die Änderung tritt mit dem 10. Dezember 1923 in Kraft und erstreckt sich auch auf die Abrundung der an Angestellte und Arbeiter zu zahlenden Bezüge, soweit diese noch in Papiermark berechnet oder bezahlt werden.

(Ar 11. R 24.)

Nr. 714. Notgeld der Deutschen Reichsbahn.

Von dem vom Herrn Reichsverkehrsminister herausgegebenen nichtwertbeständigen Reichsbahnnotgeld, dessen weiterer Druck eingestellt ist, befinden sich auch Scheine zu 500 Milliarden im Umlauf.

Der 500-Milliardenschein, 12,5 x 5,5 cm groß, ist einseitig auf mattgrünem Wasserzeichenpapier mit weißen verschlungenen Quadraten gedruckt. Die Vorderseite zeigt ein verziertes Schleifenmuster in weinroter Farbe. Text sowie Stempel und Nummer des Scheines sind braun gedruckt. Als Ausgabetag ist der 3. November 1923 angegeben.

(Ar 11. R 24.)

Nr. 715. Goldschatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat Goldschatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn in Werten zu $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 5 Dollar herausgegeben.

Der $\frac{1}{10}$ -Dollarschein, auf violetterem Wasserzeichenpapier mit dem Wasserzeichen „W“ gedruckt, hat eine Größe von 65 x 100 mm. Die Vorderseite zeigt ein verziertes Schleifenmuster in Rahmenfassung in brauner Farbe. In den Untergrund ist die Ziffer $\frac{1}{10}$ eingearbeitet. Der Text ist schwarz, die Ziffer grün, der Stempel rot gedruckt.

Die $\frac{1}{4}$ - und $\frac{1}{2}$ -Dollarscheine sind auf einem mattgelben Wasserzeichenpapier mit dem Wasserzeichen „W“ gedruckt. Sie haben eine Größe von 65 x 120, bzw. 65 x 150 mm. Die Vorderseite der Scheine trägt ein verziertes Schleifenmuster in Rahmenfassung in Weinrot bzw. Orange. In den Untergrund sind die Ziffern $\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{1}{2}$ eingearbeitet. Der Text ist bei beiden Scheinen braun, die Numerierung grün, der Stempel rot gedruckt.

Die 1-, 2- und 5-Dollarscheine haben eine Größe von 75 x 120, 75 x 140 bzw. 75 x 150 mm. Die Vorderseiten der Scheine tragen ein verziertes Schleifenmuster in Rahmenfassung in Frischdruck, die bei dem 1-Dollarschein rotbraun-grün-rotbraun, beim 2-Dollarschein blau grün-blauviolett und beim 5-Dollarschein violett-grün violett gehalten ist. In den Untergrund sind die Ziffern 1, 2 und 5 eingearbeitet. Der Text ist bei dem 1-Dollarschein rotbraun, beim 2- und 5-Dollarschein braun, die Nummern grün, die Stempel rot gedruckt. Die Scheine sind auf einem lachsfarbenen Wasserzeichenpapier mit verchränkten Quadraten gedruckt. Bei allen Scheinen ist als Ausgabetag der 7. November 1923 angegeben.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 716. Benutzung von Schnell- und Eilzügen in Festzeiten durch Urlauber der Reichswehr und der Reichsmarine.

(C 31. Vb 13. Nr. M 1276.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 27. November 1923, E. Vg. 54. Nr. 7452:
Ich habe dem Reichswehrministerium zugestanden, daß bis auf weiteres in Zeiten politischer Spannung (bei Unruhen und Verhängung des Ausnahmezustandes) den Urlaubern der Reichswehr und der Reichsmarine, die zu ihrer Truppe zurückgerufen sind, auch in Festzeiten die Benutzung von Schnell- und Eilzügen ohne Rücksicht auf die Entfernung und die Dauer des bewilligtenurlaubes gestattet werden soll. Die Linienkommissionen werden die Reichsbahndirektionen und Eisenbahnkommissare sofort verständigen, wenn der Befehl auf sofortige Rückberufung der Urlauber ergeht.

Nr. 717. Eisenbahnverhandbeschränkungen für Brennstoffe und Beschlagnahme von Brennstoffen.

(C 34. Vb 6. Nr. M 1281.)

Die mit Verfügung Amtsblatt 1921/251 bekanntgegebenen Richtlinien über Eisenbahnverhandbeschränkungen für Brennstoffe und Beschlagnahme von Brennstoffsendungen werden mit dem 1. Dezember d. J. außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten die nachfolgenden neuen Vereinbarungen des Herrn Reichsverkehrsministers mit dem Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung, die infolge des Abbaues der behördlichen Kohlenverteilung in wesentlichen Punkten geändert worden sind. Die Dienststellen werden besonders darauf hingewiesen, daß künftig Sendungen, die am Empfangsort unanbringlich sind, oder deren Entladung verzögert wird, nicht mehr den Kohlenwirtschaftsstellen anzubieten oder von der Eisenbahn zu übernehmen sind, sondern nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung behandelt werden müssen. Ferner sind alle lauffähig gewordenen Brennstoffladungen, deren Wiederherstellung in beladenem Zustande in kürzerer Frist unmöglich ist, wieder eisenbahnseitig schleunigst umzuladen und in Erfüllung des Frachtvertrages dem Frachtbriefempfänger zuzuführen. Anträge wegen Beschlagnahme gemäß Ziffer III b sind an die Reichsbahndirektion zu richten. Die Dienstvorstände sorgen für Unterweisung des Personals.

Vereinbarungen

zwischen dem Reichsverkehrsministerium und dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung über Beschlagnahme und Versandbeschränkungen bei Sendungen von Brennstoffen, die der Verfügung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung unterliegen.

Gültig vom 1. Dezember 1923.

Vorbemerkungen:

1. Der Verfügung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung unterliegen: Alle im Deutschen Reiche vorhandenen Erzeugnisse der Steinkohlen- und Braunkohlenwerke (Steinkohlen, Braunkohlen, Briketts und Koks).
2. Die nachstehenden Vereinbarungen gelten für alle dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Haupt- und Nebeneisenbahnen Deutschlands.

I. Beschlagnahmerecht.

Zur Beschlagnahme von Brennstoffsendungen (vgl. Vorbemerkung 1) ist grundsätzlich der Reichskommissar für die Kohlenverteilung befugt. Soweit noch in den Ländern Landeskohlen- und Kohlenwirtschaftsstellen, in den Versorgungsbezirken (Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern oder Kommunalverbänden) Orts- und Bezirkskohlenstellen bestehen, behalten diese Stellen auch während des Abbaus der behördlichen Kohlenverteilung bis auf weiteres die Befugnis, das ihnen früher vom Reichskohlenkommissar übertragene Recht der Beschlagnahme in Notfällen auszuüben, aber

1. allgemein nur für die Sendungen, die ursprünglich für den Wirtschaftsbezirk der betreffenden Stelle bestimmt waren,
2. bei Orts- und Bezirkskohlenstellen außerdem nur für die Sendungen, die nicht für industrielle Betriebe bestimmt sind.

II. Ausweis über die Berechtigung zur Beschlagnahme.

Der Reichskohlenkommissar und die unter I genannten Stellen sind zur Beschlagnahme und Umverfügung von Brennstoffsendungen (vgl. Vorbemerkung 1) als berechtigt anzusehen, ohne daß es eines besonderen Ausweises hierzu bedarf.

III. a) Form und Ausführung der Beschlagnahme.

Beschlagnahmen sind in der Regel eilige und wichtige Maßnahmen. Die Anordnung erfolgt telephonisch, telegraphisch oder schriftlich. Telephonische Anordnungen werden durch Telegramm oder schriftlich betätigt. Die Ausführung jeder vom Reichskohlenkommissar oder den Landeskohlenstellen angeordneten Beschlagnahme und Überweisung an Dritte ist von der Güterabfertigung des Bahnhofs, welche diese Überweisung durchführt, schriftlich und portofrei (gemäß besonderer Vereinbarung) dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin W. 62, Wichmannstraße 19, zu melden unter Angabe:

1. des Grundes der Überweisung,
2. der Wagennummer und des Eigentumsmerkmals,
3. des Gewichts und Inhalts,
4. des Versenders,
5. der Versandstation und des Abgangstages,
6. des ursprünglichen Empfängers und Empfangsortes,
7. des neuen Empfängers und Empfangsortes.

III. b) Beschlagnahme auf Antrag der Eisenbahnverwaltung.

Beschlagnahmen von Brennstoffsendungen (vgl. Vorbemerkung 1) bei Betriebsstörungen (Auflösen abgestellter Züge und Zugteile) finden nach schriftlicher oder telegraphischer Anweisung des Reichskohlenkommissars statt. Anträge auf Beschlagnahmen dieser Art an den Reichskohlenkommissar sind von der örtlich zuständigen Reichsbahndirektion telegraphisch an den Reichskohlenkommissar zu richten und abschriftlich dem Reichsverkehrsministerium vorzulegen.

III. c) Benachrichtigung des Absenders und ursprünglichen Empfängers.

Alle Beschlagnahmen von Brennstoffsendungen sind gemäß der innerdienstlichen Vorschriften der Eisenbahn dem Absender (vgl. § 43 (5) der Allgemeinen Abfertigungsvorschriften Teil II) mitzuteilen.

Die Benachrichtigung des ursprünglichen Frachtbriefempfängers erfolgt telegraphisch durch diejenige Güterabfertigung, die die Umverfügung ausführt; die entstehenden Kosten werden als Nebengebühren der Unterwegsstation auf den Frachtbrief gesetzt und sind vom neuen Empfänger zu bezahlen.

IV. Versandbeschränkungen.

Soweit Versandbeschränkungen für gewisse Brennstoffarten für die Folge erforderlich sind, werden sie zwischen dem Reichskohlenkommissar und den für den Versand in Frage kommenden Reichsbahndirektionen vereinbart.